

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Stück, 13.07.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1917.) 89. Stück.

Inhalt:

- N.* 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1917, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
- N.* 181. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1917, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

N. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Oldenburg, den 11. Juni 1917.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats, wie folgt, abgeändert worden:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.
(Zentralblatt S. 317 ff.)

1. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine

Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres."

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnisse zu belassen.“

II. Bei den Kommunalbehörden usw.

(Zentralblatt S. 345 ff.)

1. Im § 2 ist im ersten Satze die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

2. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das

Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres.“

3. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnisse zu belassen.“

Oldenburg, den 11. Juni 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 181.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
Oldenburg, den 5. Juli 1917.

Die am 1. Juli 1917 in Kraft getretene Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom

16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 5. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absf. einzuschalten:

V Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

2. Im § 10 fällt der Absf. III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichen auf volle Pfennige) weg. Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.